

EINKAUFSDINGUNGEN

1. Allgemeines

- (1) Für alle Leistungen einschließlich Dienstleistungen des LIEFERANTEN an Wilkhahn gelten ausschließlich diese Bedingungen auch falls der LIEFERANT auf eigene Bedingungen verweist.
- (2) Einzelne Verträge kommen jeweils durch Bestellung seitens Wilkhahn sowie durch Bestätigung seitens des LIEFERANTEN oder die Ausführung der Leistung durch den LIEFERANTEN zustande. WILKHAHN widerspricht bereits jetzt einer Auftragsbestätigung mit Änderung des in der Bestellung genannten Preises, der Zahlungsbedingungen, der Warenbeschaffenheit oder Ort/ Zeit der Lieferung. Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, soweit eine gleichlautende schriftliche Bestellung (oder per E-Mail oder Fax) folgt.

2. Lieferung von Waren, Bezahlung, Verzug, Mängelgewährleistung

- (1) Die Lieferung von Waren erfolgt nach Maßgabe der Bestellungen (unter Ausschluss gesetzlicher Untersuchungspflichten iSv. § 377 HGB, Art. 38 CISG). Für die vertragliche Beschaffenheit gelten die Vorgaben aus der Bestellung, der Zeichnung (einschließlich der vorgegebenen Produktkennzeichnung), einschlägigen technischen Normen sowie Wilkhahn übermittelte und/oder freigegebene Muster.
- (2) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise exkl. MwSt. Die Zahlung erfolgt 14 Kalendertage mit 3 % Skonto oder 30 Kalendertage netto nach Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn Wilkhahn fristgemäß die Zahlung veranlasst.
- (3) Forderungen gegen Wilkhahn dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch Wilkhahn abgetreten werden.
- (4) Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind verbindlich; für die Fristberechnung gilt das Bestelldatum. Es bleibt vorbehalten, bei Verzug pauschal 0,5 % des Auftragswertes je angefangener Woche Verzögerung, jedoch nicht mehr als 15 % als Schadensersatz zu verlangen; gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der LIEFERANT kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Lieferverzug kann Wilkhahn Ersatz beschaffen und daraus entstehenden Mehrkosten ersetzt verlangen.
- (5) Die Lieferung erfolgt frei Haus. Übernimmt Wilkhahn die Versandkosten, so sind die Waren auf dem angegebenen Weg oder bei fehlender Angabe auf dem kostengünstigsten Weg zu befördern.
- (6) Im Fall der Mängelgewährleistung hat der LIEFERANT innerhalb von 3 Tage nachzuliefern oder nachzubessern. Wilkhahn kann nach Fristablauf Mängelbeseitigungsarbeiten selbst durchführen oder durchführen lassen und die daraus entstehenden Kosten ersetzt verlangen (für den Fall eigener Beseitigungsarbeiten Materialkosten zzgl. Zeitaufwand nach Selbstkosten zzgl. Logistikkosten). Ferner steht Wilkhahn ein Erstattungsanspruch in Bezug auf Gewährleistung gegenüber Dritten entsprechend § 478 BGB zu.
- (7) Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Lieferung.
- (8) Zur Sicherung der Belieferung tritt der LIEFERANT bereits jetzt Ansprüche auf Warenlieferung gegen Dritte soweit die Lieferung für die Belieferung von Wilkhahn erforderlicher ist, an Wilkhahn ab, Wilkhahn nimmt die Abtretung hiermit an.

3. Entwicklungs- und Konstruktionsleistung (soweit bestellt)

- (1) Der LIEFERANT verpflichtet sich, nach Vorgaben von Wilkhahn und dem Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf Lebensdauer, Gebrauchstauglichkeit und Zuverlässigkeit sich Wissen zur Erreichung der Vorgaben anzueignen, dieses Wissen und vorhandenes Wissen einzusetzen (Entwicklung) und in eine serienreife Verfahrens- und Produktspezifikation umzusetzen (Konstruktion). Alle von Wilkhahn genannten Termine sind verbindlich.
- (2) Design und erforderliche Funktionen definiert Wilkhahn im Pflichtenheft bzw. durch Grenzmuster (optische Qualität). Wilkhahn kann diese Vorgaben jederzeit ändern; Änderungen der Vorgaben seitens des LIEFERANTEN sind untersagt. Der LIEFERANT prüft diese Vorgaben. Sind daraufhin Änderungen nötig, teilt dies der LIEFERANT zwecks Freigabe schriftlich mit; derartige Anpassungen begründen keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung.
- (3) Die Ergebnisse der Entwicklung und Konstruktion legt der LIEFERANT Wilkhahn zur Freigabe vor. Er dokumentiert die Entwicklung und Konstruktion schriftlich und stellt die Dokumentation auf Verlangen Wilkhahn zur Verfügung. Bei Projektabschluss erhält Wilkhahn einen kompletten Satz Zeichnungen sowie alle Daten einschließlich der Daten für Werkzeuge.
- (4) Hält der LIEFERANT vorsätzlich/fahrlässig verbindliche Fristen nicht ein, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je angefangener Woche Verzögerung, höchstens jedoch 15 % des Auftragswertes. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; eine Anrechnung erfolgt nicht.
- (5) Der LIEFERANT fertigt für jedes Serienteil ein kostenloses Design- oder Funktionsmuster und ein Erstmuster zur Nullserienfreigabe.

4. Herstellung von Werkzeugen

- (1) Als vertraglich geschuldet gilt eine Beschaffenheit und Standzeit der Werkzeuge, wie sie die Herstellung von Teilen und Komponenten in der entwickelten und konstruierten Art und Weise nach Stand von Wissenschaft und Technik erfordert.
- (2) Der LIEFERANT hat für Wilkhahn kostenfrei Muster des Werkzeugs zu erstellen. Nach Musterbegutachtung gibt Wilkhahn das Werkzeug frei, verzichtet jedoch damit nicht auf Mängelgewährleistungsrechte.

- (3) Mit vollständiger Bezahlung geht das Eigentum an den Werkzeugen auf Wilkhahn über. An Stelle der Übergabe tritt die für Wilkhahn kostenfreie Verwahrung der Werkzeuge durch den LIEFERANTEN.
- (4) Die Werkzeuge dürfen vom LIEFERANTEN nur und ausschließlich zur Produktion von Serienprodukten für Wilkhahn genutzt werden. Sie sind vom LIEFERANTEN so zu kennzeichnen, dass sie als Eigentum von Wilkhahn jederzeit erkennbar sind und bis zur gegenteiligen Weisung durch Wilkhahn ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten.
- (5) Der LIEFERANT hat auf seine Kosten die Werkzeuge zu pflegen, instandzuhalten sowie Kennzeichnungssysteme für das Produktionsdatum der auf den Werkzeugen gefertigten Produkte zu aktualisieren. Er hat die Werkzeuge gegen Feuer, Diebstahl, Bruch und Untergang zu versichern und Wilkhahn die Versicherung zu benennen. Ansprüche aus der Versicherung tritt der LIEFERANT an Wilkhahn ab; Wilkhahn nimmt diese Abtretung an.
- (6) Der LIEFERANT ist verpflichtet, halbjährlich Wilkhahn in einer Übersicht Anzahl, Typ und Standort der Werkzeuge mitzuteilen.
- (7) Auf Verlangen von Wilkhahn sind die Werkzeuge unverzüglich auf Kosten des LIEFERANTEN zu übergeben oder es ist Wilkhahn Zutritt zu den Werkzeugen zu verschaffen.
- (8) Zurückbehaltungsrechte an Werkzeugen sind ausgeschlossen.

5. Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) An allen gestalterischen und technischen Lösungen, die in der Ausführung von Leistungen entstehen, erwirbt allein Wilkhahn alle Rechte; dies gilt auch für Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel zur Erbringung der Leistung. Der LIEFERANT verzichtet auf das Recht, als Erfinder, Urheber o.ä. benannt zu werden. Soweit es sich um Erfindungen nach Arbeitnehmererfindungsgesetz handelt, übt der LIEFERANT alle Rechte gegenüber dem Erfinder aus und zahlt die Vergütung.
- (2) Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Geheimhaltung über die Geschäftsbeziehungen zu Wilkhahn, insbesondere technischer Dokumente und erworbener Kenntnisse über Grundlagen, Arbeitsweisen, Herstellung betreffend die Serienprodukte und Betriebsvorgänge, auch wenn sie nicht als geheim/vertraulich bezeichnet worden sind.

6. Wettbewerbsverbot, Modellschutz

- (1) Während des einzelnen Vertrages, längstens jedoch für fünf Jahre, darf der LIEFERANT weder unmittelbar noch mittelbar Wettbewerb in Bezug auf die Serienprodukte zum Nachteil von Wilkhahn betreiben, fördern und weder unmittelbar noch mittelbar mit Serienprodukten im Wettbewerb stehende Produkte oder Leistungen herstellen oder herstellen lassen. Dies gilt bis ein Jahr nach Vertragsende.
- (2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verwirkt der LIEFERANT eine Vertragsstrafe von 40.000 Euro. Darüber hinaus ist für jedes nachgebaute Stück 100 % des Verkaufspreises von Wilkhahn als pauschaler Schadensersatz zu zahlen; der LIEFERANT kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Unberührt davon bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

7. Produkthaftung, Rückrufe

- (1) Für die Inanspruchnahme Dritter aus Fehlern von Waren, im Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN, stellt dieser Wilkhahn frei und schießt notwendige Rechtsverfolgungskosten vor. Dieser Freistellungsanspruch schließt auch einen Kostenvorschuss auf angemessene Maßnahmen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme durch den Dritten wie z.B. den vorsorglichen Austausch von Produkten mit ein.
- (2) Der Lieferant hat bei Rückrufen alle notwendigen Informationen zu überlassen und haftet für Mehraufwendungen, die durch unzureichende Produktkennzeichnung entstehen.

8. Nebenbestimmungen

- (1) Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des CISG mit der Maßgabe, dass Mängelgewährleistungsfälle grundsätzlich als wesentliche Vertragsverletzungen im Sinne des CISG gelten.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Wilkhahn oder nach Wahl von Wilkhahn der Geschäftssitz des LIEFERANTEN.

Stand März 2017